

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Artikel 1
Änderung des Hundesteuergesetzes**

Das Hundesteuergesetz (HuStG BE) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, 539), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „insoweit jedoch nur für ein Kalenderjahr.“ durch die Wörter „insoweit jedoch nur für fünf Jahre“ ersetzt.
2. Dem § 5 Absatz 1 wird folgende neue Nummer 6 hinzugefügt: „6. von einem Hund, solange und soweit der Halter im Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuchs (SGB XII), Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, Renten nach dem zweiten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VI, oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezieht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Die Gesetzgebungskompetenz liegt ausschließlich bei den Ländern, soweit die bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig sind, Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG). Aufwandsteuern belasten die Aufwendungen für den Erwerb von Gebrauchsgegenständen oder -gütern oder die Aufwendungen, die nicht in der Lieferung von Gegenständen bestehen. Erfasst werden sollen eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die sich in der Verwendung von Einkommen im Bereich des persönlichen Lebensbedarfs äußert (BVerfGE 65, 325).

Für den Kreis der Steuerpflichtigen, die ihren Lebensunterhalt aus dem zur Führung eines menschenwürdigen Daseins staatlich garantierten Existenzminimums bestreiten müssen, hatte das VG Gelsenkirchen die Hundesteuer als unverhältnismäßig angesehen, weil diese bei der Bestimmung des Existenzminimums nicht berücksichtigt wird (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 16.10.2008 – 2 K 3211/08). Diese Auffassung hielt der anschließenden obergerichtlichen Überprüfung nicht stand: „Weil die Hundesteuer als Aufwandsteuer nicht an Einkommen und Vermögen des Steuerpflichtigen anknüpft, sondern an einen Aufwand, den dieser sich leistet, kommt es nicht darauf an, ob sich der Steuerpflichtige im Einzelfall diesen Aufwand eigentlich nicht leisten kann (...) Die Erhebung der Hundesteuer von Sozialhilfeempfängern ist generell kein übermäßiger und somit unverhältnismäßiger Eingriff.“ (OVG Münster, NVwZ-RR 2010, 934 ff., 935). Folglich obliegt es dem zuständigen Gesetzgeber, ob er in Anwendung seiner ihm zustehenden Einschätzungsprärogative Ausnahmetbestände schafft, um bestimmte Personen, die z.B. über keine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen, ganz oder teilweise von der Steuerlast befreit.

Dieses Gesetz hat zum Ziel, Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums steuerlich auf Antrag für die Haltung eines Hundes freizustellen. Dies gilt für leistungsberechtigte Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Grund- oder Analogleistungen nach dem AsylbLG beziehen. Die Steuerbefreiung entlastet den Personenkreis, der bisher gezwungen ist, sämtliche Kosten der Hundehaltung einschließlich der Steuerzahlungen aus dem Existenzminimum zu bestreiten, obwohl weder die Hundesteuer noch die Kosten der Hundehaltung im Regelbedarf berücksichtigt sind.

Die Steuerbefreiung gilt ab Antragstellung. Sie endet mit dem im jeweiligen Bescheid genannten Bewilligungszeitraum, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres.

Hundehalterinnen und Hundehalter, die vom Existenzminimum leben, sollen fortan jedenfalls nicht aus steuerlichen Gründen erwägen müssen, ihr Tier entweder abzugeben oder sich keines anschaffen zu können. Die Vereinsamung insbesondere in Großstädten nimmt seit Jahren zu. Hunde können ein Beitrag sein, dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Darüber hinaus wird aus Gründen des Tierschutzes die zeitliche Beschränkung der Steuerfreiheit für Hunde, die aus Tierschutzeinrichtungen in den Haushalt aufgenommen werden, auf fünf Jahre erweitert. Dies soll einen zusätzlichen Anreiz dafür schaffen, diesen Hunden ein liebevolles und umsorgendes Zuhause zu bieten.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes für das Land Berlin sind verhältnismäßig und vertretbar. Zwischen 2009 und 2018 ist das Hundesteueraufkommen von ca. 10,5 Mio. Euro auf 11,7 Mio. Euro lediglich moderat angestiegen. Demgegenüber ist die Anzahl der Steuerbefreiungen im selben Zeitraum von 4.418 auf 1.989 signifikant gesunken (AGH-Drs. 18/20529). Zwar sind keine genauen Zahlen über den nach diesem Gesetz zu entlastenden Personenkreis verfügbar. Allerdings ist davon auszugehen, dass die zu erwartenden Befreiungsfälle nicht den Wert von 2009 überschreiten werden.

Berlin, den 16. August 2021

Saleh Dörstelmann
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Helm Schatz Schlüsselburg Fuchs
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Gebel Kapek Topaç
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen